

Bericht des Rechnungshofes

**Schüler mit Migrationshintergrund –
Antworten des Schulsystems;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 147

BMBF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Bildung und Frauen**Schüler mit Migrationshintergrund –
Antworten des Schulsystems;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 150

Prüfungsablauf und –gegenstand _____ 156

Grundlagen _____ 156

Ziele und Strategien _____ 156

Kompetenzverflechtung _____ 159

Lernfortschrittsdokumentation _____ 160

Maßnahmen im vorschulischen Bereich _____ 162

Verfahren zur Sprachstandsfeststellung _____ 162

Maßnahmenpaket BMBF _____ 164

Vorschulischer Bereich – Primarstufe _____ 165

Fördermaßnahmen	166
Sprachförderkurse	166
Deutsch als Zweitsprache	169
Förderung in den Erstsprachen – muttersprachlicher Unterricht	170
Ausgaben und Planstellen	172
BMBF	172
Stadtschulrat für Wien	174
Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen	175
BMBF	175
Stadtschulrat für Wien	177
Schlussempfehlungen	178

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BIFIE	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMWFW bzw.	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beziehungsweise
EUR	Euro
inkl.	inklusive
RH	Rechnungshof
SchOG	Schulorganisationsgesetz
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USB-DaZ	Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung – Deutsch als Zweitsprache
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen

Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow-up-Überprüfung

Das BMBF und der Stadtschulrat für Wien setzten nur teilweise die Empfehlungen des RH um, die er im Jahr 2013 zur Gebarungsüberprüfung „Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems“ (Reihe Bund 2013/6) veröffentlicht hatte. Die Empfehlung des RH, die konzeptionelle Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund mit messbaren Zielvorgaben und aussagekräftigen Kenngrößen zu ergänzen, setzten das BMBF und der Stadtschulrat für Wien nicht um.

Durch die Kompetenzverlagerung der Agenden zur sprachlichen Frühförderung an institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen vom BMBF zum BMI bzw. BMEIA im Rahmen der Verlängerung der betreffenden 15a-Vereinbarung verringerten sich die Steuerungsmöglichkeiten des BMBF in Bezug auf die Länder noch weiter. Gemäß der 15a-Vereinbarung hatte das BMBF zwar die Instrumente im Rahmen der sprachlichen Frühförderung zur Verfügung zu stellen, konnte jedoch deren Einsatz nicht sicherstellen.

Das BMBF erprobte – im Rahmen von Netzwerkprojekten – praktikable Lösungen zur direkten Datenweitergabe der Ergebnisse aus den Sprachstandsfeststellungen und der darauf aufbauenden Sprachfördermaßnahmen von den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen an die Volksschulen und setzte dadurch seine Bemühungen zur Vermeidung von Doppelerhebungen fort. Ab dem Schuljahr 2016/2017 soll eine österreichweite Lösung zur Datenweitergabe umgesetzt werden.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel	Ziel der Follow-up-Überprüfung zum Thema „Schüler mit Migrationshintergrund“ war es, die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebärungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)
Zielvorgaben	Das BMBF und der Stadtschulrat für Wien setzten die Empfehlung des RH, die konzeptionelle Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund mit messbaren Zielvorgaben und aussagekräftigen Kenngrößen zu ergänzen, nicht um. Sie stellten zwar Programme und Instrumente bereit, die es den Lehrpersonen ermöglichten, Sprachstand und Sprachzuwachs regelmäßig zu erheben, um daraus zielgerichtete Fördermaßnahmen für den jeweiligen Schüler abzuleiten. Die überprüften Stellen formulierten aber keine darüber hinausgehenden gesamthaften Zielvorgaben und Kenndaten, durch die sich die Qualität und der Erfolg der Fördermaßnahmen hätten quantifizieren lassen. (TZ 2)
Berichtswesen	Ebenfalls offen war die Empfehlung des RH, ein Berichtswesen aufzubauen, das neben den einzelnen zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen auf Bundes- und Länderebene auch die damit verbundenen gesamthaften Ziele, das Ausmaß der Zielerreichung sowie relevante Kenndaten abbildete. Das BMBF hatte kein Berichtswesen zu den Fördermaßnahmen aufgebaut. (TZ 3)
Kompetenzverflechtung	Die Empfehlung des RH, darauf hinzuwirken, dass die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen in einer Hand konzentriert wird, setzte das BMBF nicht um. Die grundlegende Struktur der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen hatte sich nicht verändert und für den RH war nicht nachvollziehbar, welche Initiativen das BMBF im Rahmen der Diskussionen zur Reform der Schulverwaltung gesetzt hatte. (TZ 4)

**Lernfortschritts-
dokumentation**

Die Empfehlung des RH an das BMBF, für alle außerordentlichen Schüler mit Migrationshintergrund eine standardisierte Lernfortschrittsdokumentation einzuführen, in der Informationen zum erreichten Sprachniveau enthalten sind, und diese dann dem Schülerstammblatt beizufügen, blieb offen. Eine effiziente und kontinuierliche Betreuung der Schüler sowie eine wirkungsorientierte Qualitätskontrolle war somit nicht möglich. Auch im Hinblick auf die erwartete hohe Fluktuation bei schulpflichtigen Asylwerbern wären eine durchgängige Dokumentation des sprachlichen Lernfortschritts und die Beilage im Schülerstammblatt wichtig, um Mehrfacherhebungen zu vermeiden und die Kontinuität von sprachdidaktischen Maßnahmen auch bei einem Schulwechsel zu ermöglichen. (TZ 5)

**Verfahren zur
Sprachstands-
feststellung**

Die Verlängerung der 15a-Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Jahr 2012 bedingte eine Kompetenzverlagerung vom BMBF zum BMI bzw. BMEIA. Dadurch verringerten sich die Steuerungsmöglichkeiten des BMBF in den Ländern in Bezug auf die sprachliche Frühförderung noch weiter. Die unzweckmäßige Zersplitterung der Aufgaben war zu beanstanden: Das BMBF hatte zwar Instrumente im Rahmen der sprachlichen Frühförderung zur Verfügung zu stellen, konnte jedoch nicht sicherstellen, dass diese in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zum Einsatz kamen. Die Umsetzung der Empfehlung, darauf hinzuwirken, dass in allen Ländern das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung für Kinder in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen angewendet wird, war unter den geänderten Umständen nicht mehr möglich. (TZ 6)

**Maßnahmenpaket
BMBF**

Durch die Verlängerung der 15a-Vereinbarung im Jahr 2012 war die Umsetzung der Empfehlung des RH, sich einen Überblick über die Umsetzung bzw. Anwendung des Maßnahmenpakets in den Ländern zu verschaffen, unter den geänderten Umständen nicht mehr möglich. Das BMBF erhielt zwar die jährlichen Schlussberichte der Länder sowie den jährlichen Evaluierungsschlussbericht vom BMI bzw. BMEIA, Steuerungsmöglichkeiten standen ihm nicht zur Verfügung. (TZ 7)

Kurzfassung

Vorschulischer Bereich – Primarstufe

Das BMBF setzte seine Bemühungen fort, – im Rahmen von Netzwerkprojekten – praktikable Lösungen zur Weitergabe der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen und der darauf aufbauenden Sprachfördermaßnahmen von den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen an die Volksschulen zu finden. Auch stellte es einen Leitfaden zur Unterstützung der sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zur Verfügung. Dadurch jedoch, dass erst ab dem Schuljahr 2016/2017 eine österreichweite Lösung zur Datenweitergabe umgesetzt werden soll, setzte das BMBF die Empfehlung des RH nur teilweise um. (TZ 8)

Sprachförderkurse

Dauer der Maßnahme

Die Sprachförderkurse wurden wiederum nur für zwei Jahre – die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 – verlängert und nicht – gemäß der Empfehlung des RH – für einen längeren Zeitraum ausgesetzt. Aus diesem Grund blieb die Empfehlung an das BMBF weiterhin offen. Anzuerkennen waren dennoch die diesbezüglichen Bemühungen des BMBF bei den Verhandlungen mit dem BMF. (TZ 9)

Evaluation

Entgegen der Empfehlung des RH führte das BMBF im überprüften Zeitraum keine Evaluation der Sprachförderkurse durch. Die Sprachförderung war zwar ein Schwerpunktthema der Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung (SQA). Da diese im überprüften Zeitraum noch nicht zur Gänze an allen allgemein bildenden Schulen eingeführt war, waren jedoch noch keine Aussagen zur Qualität dieser sprachdidaktischen Maßnahmen bzw. das Ausmaß der Zielerreichung möglich. (TZ 10)

Deutsch als Zweitsprache

Die Empfehlung des RH, Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ zu definieren und die Maßnahme zu evaluieren, setzte das BMBF nicht um. Ausdrücklich festzuhalten war, dass das BMBF und – als nachgeordnete Dienststellen des Ressorts – die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien für die Qualitätssicherung des Unterrichts an den allgemein bildenden Pflichtschulen zuständig waren. (TZ 11)

**Förderung in den
Erstsprachen –
muttersprachlicher
Unterricht**

Das BMBF setzte die Empfehlung des RH, Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen für den muttersprachlichen Unterricht zu definieren und die Zielerreichung zu evaluieren, nicht um: Die Lehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht der allgemein bildenden Pflichtschulen waren zum Teil seit über 20 Jahren unverändert und sie enthielten nach wie vor keine verbindlichen Zielvorgaben hinsichtlich des zu erreichenden Sprachkompetenzniveaus. Mangels konkreter Zielvorgaben in den Lehrplänen führte das BMBF keine Evaluation des muttersprachlichen Unterrichts durch. (TZ 12)

Der bundesweite Lehrgang „Muttersprachlicher Unterricht: Erstsprachen unterrichten im Kontext von Migration“ war als Maßnahme zur Qualitätssicherung des muttersprachlichen Unterrichts positiv zu bewerten. (TZ 12)

**Ausgaben und
Planstellen – BMBF**

Da das BMBF standardisierte Datenerhebungen zur Quantifizierung des Personaleinsatzes und der Ausgaben für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ nicht einführte, setzte das BMBF die Empfehlung des RH nicht um. Das BMBF und – als nachgeordnete Dienststellen des Ressorts – die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien waren für die Qualitätssicherung des Unterrichts an den allgemein bildenden Pflichtschulen zuständig. (TZ 13)

Aufgrund einer Novelle der Landeslehrer-Controllingverordnung im Jahr 2015 kann das BMBF den konkreten Personaleinsatz für bestimmte Sprachfördermaßnahmen – etwa für den muttersprachlichen Unterricht – ab dem Schuljahr 2015/2016 erheben. Dadurch kam das BMBF der Empfehlung des RH nach. Den Personalaufwand für die Lehrpersonen des muttersprachlichen Unterrichts konnte das BMBF für das Schuljahr 2013/14 nur schätzen. (TZ 14)

**Ausgaben und
Planstellen – Stadt-
schulrat für Wien**

Gemäß der Empfehlung des RH setzte der Stadtschulrat für Wien die Planstellen für Sprachförderkurse ausschließlich für die Durchführung von Sprachförderkursen ein und stellte damit den zielgerichteten Ressourceneinsatz sicher. (TZ 15)

Auch die Empfehlung, der Entwicklung des Ressourceneinsatzes für den muttersprachlichen Unterricht künftig ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, setzte der Stadtschulrat für Wien um: Die Schülerzahlen im muttersprachlichen Unterricht stiegen deutlicher an (rd. 6 %) als die dafür eingesetzten Planstellen (rd. 2 %). (TZ 16)

Kurzfassung

Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen

Gemäß der Empfehlung des RH vereinbarte das BMBWF mit den Pädagogischen Hochschulen eine einheitliche und verpflichtende Aus- und Weiterbildung für Lehrpersonen, die im Rahmen der Fördermaßnahmen Deutsch unterrichten. Im Zuge dessen verankerte das BMBWF die Diversitätskompetenz in der Ausbildung der Lehrpersonen und setzte auch im Bereich der Fortbildung entsprechende Maßnahmen (z.B. Festlegung eines thematischen Schwerpunkts für die Pädagogischen Hochschulen, Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“). (TZ 17)

Das BMBWF gab den Pädagogischen Hochschulen auch für den Zeitraum 2014 bis 2018 den Themenkreis „Sprachenvielfalt/Mehrsprachigkeit/Interkulturelles Lernen“ als Schwerpunkt vor und setzte damit die Empfehlung des RH um. (TZ 18)

Der Stadtschulrat für Wien setzte die Empfehlung des RH um, indem er die Fortbildungsmaßnahmen für Lehrpersonen, die Fördermaßnahmen in Deutsch unterrichten, von der Pädagogischen Hochschule Wien durchführen ließ. (TZ 19)

Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zum Thema Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zum Thema Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow-up-Überprüfung					
Rechtsgrundlagen					
Gesetze	Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F. Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG), BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F. Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.				
Verordnungen	Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen, BGBl. Nr. 134/1963 i.d.g.F. Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000 i.d.g.F. Verordnung über die Lehrpläne der Neuen Mittelschule, BGBl. II Nr. 185/2012 i.d.g.F. Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule, BGBl. II Nr. 236/1997 i.d.g.F. Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 88/1985 i.d.g.F.				
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, BGBl. II Nr. 258/2012 i.d.g.F.				
Österreich	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Veränderung
Schüler ¹	Anzahl				in %
gesamt	698.972	689.368	683.006	679.950	- 2,72
<i>davon</i>					
<i>mit inländischer Staatsbürgerschaft</i>	619.852 (88,68 %)	609.744 (88,45 %)	601.338 (88,04 %)	595.040 (87,51 %)	- 4,00
<i>mit ausländischer Staatsbürgerschaft</i>	79.120 (11,32 %)	79.624 (11,55 %)	81.668 (11,96 %)	84.910 (12,49 %)	7,32
Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch	154.684 (22,13 %)	158.644 (23,01 %)	163.184 (23,89 %)	168.193 (24,74 %)	8,73
Sprachförderkurse					
abrufbare Planstellen	578,0	442,0	442,0	442,0	- 23,53
abgerufene Planstellen	402,6	441,9	442,0	442,0	9,79
Muttersprachlicher Unterricht					
beantragte Planstellen (Länder) ²	339	348	325	333	- 1,77
Ausgaben	in Mio. EUR				
Sprachförderkurse ³	23,33	23,86	23,87	24,75	6,09
Muttersprachlicher Unterricht ⁴	13,92	14,25	13,23	13,68	- 1,72
Wien					
Schüler¹	Anzahl				
gesamt	131.535	131.880	132.461	133.660	1,62
<i>davon</i>					
<i>mit inländischer Staatsbürgerschaft</i>	104.229 (79,24 %)	103.559 (78,52 %)	102.942 (77,71 %)	102.304 (76,54 %)	- 1,85
<i>mit ausländischer Staatsbürgerschaft</i>	27.306 (20,76 %)	28.321 (21,47 %)	29.519 (22,29 %)	31.356 (23,46 %)	14,83
<i>Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch</i>	65.723 (49,79 %)	67.511 (51,19 %)	68.935 (52,04 %)	70.730 (52,92 %)	7,62
Sprachförderkurse					
abrufbare Planstellen	279,0	198,8	198,8	198,8	- 28,75
abgerufene Planstellen	184,1	200,6	199,4	199,0	8,09
Muttersprachlicher Unterricht					
beantragte Planstellen (Wien) ²	203	204	203	208	2,46
Ausgaben	Anzahl				in %
Sprachförderkurse ³	10,67	10,83	10,77	11,14	4,40
Muttersprachlicher Unterricht ⁴	8,34	8,36	8,26	8,55	2,52

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Volksschulen, Hauptschulen/Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen

² inklusive der Oberstufen der allgemein bildenden höheren Schulen

³ Berechnung nach Entlohnungsgruppe l2a1

⁴ Schätzung des BMBF auf Basis der Entlohnungsgruppe l2b1; inklusive der Oberstufen der allgemein bildenden höheren Schulen

Quellen: BMBF; Stadtschulrat für Wien

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Juni und Juli 2015 das BMBF und den Stadtschulrat für Wien hinsichtlich der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er im Zuge einer vorangegangenen Gebarungsprüfung zum Thema „Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2013/6 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen, BMBF und Stadtschulrat für Wien, nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er im Bericht Reihe Bund 2014/16 veröffentlicht.

Zu dem im November 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Stadtschulrat für Wien im Jänner 2016 Stellung, das BMBF im Februar 2016. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das BMBF im März 2016; eine Gegenäußerung an den Stadtschulrat für Wien konnte unterbleiben.

Grundlagen

Ziele und Strategien

Zielvorgaben

- 2.1 (1) Angesichts fehlender Zielvorgaben in den strategischen Grundlagen hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 8) dem BMBF und dem Stadtschulrat für Wien empfohlen, die konzeptionelle Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund¹ mit messbaren Zielvorgaben und aussagekräftigen Kenngrößen zu ergänzen.

(2) a) Im Nachfrageverfahren hatte das BMBF mitgeteilt, dass im Bereich Deutsch als Zweitsprache sowohl die Anzahl der außerordentlichen Schüler² als auch die Ergebnisse der Bildungsstandardtests für die vierte und achte Schulstufe „relevante Kenndaten“ und „aussagekräftige Kenngrößen“ darstellen würden.

¹ Sprachförderkurse, Deutsch als Zweitsprache, muttersprachlicher Unterricht

² Gemäß § 4 Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.) war der Status als außerordentlicher Schüler auf maximal zwölf Monate begrenzt. Dieser Status konnte jedoch vom Schulleiter für weitere zwölf Monate bewilligt werden, wenn der Schüler während der ersten zwölf Monate die Unterrichtssprache ohne eigenes Verschulden nicht ausreichend erlernen konnte. Mit dem Status als außerordentlicher Schüler waren weitreichende rechtliche Folgen für den Schüler (z.B. automatischer Aufstieg in die nächste Schulstufe, Schulbesuchsbestätigung anstatt eines Zeugnisses) und finanzielle Folgen für das BMBF (z.B. Sprachförderkurse) verbunden.

b) Der Stadtschulrat für Wien hatte mitgeteilt, dass er Werkzeuge zur Einschätzung der L2-Sprachkompetenz³ und zur Dokumentation des Lernzuwachses entwickelt habe. Ebenso gebe es Sprachkompetenz-Screenings und einen Lernzielkatalog.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMBF im überprüften Zeitraum 2011 bis 2014 keine systematischen, steuerungswirksamen und messbaren Zielvorgaben inkl. aussagekräftiger Kenngrößen für diese zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen festgelegt hatte.

Das BMBF verwies auf die Testung der Bildungsstandards Deutsch, die im Frühjahr 2015 erstmals durchgeführt wurde, sowie auf das Sprachförderdiagnoseinstrument USB-DaZ („Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung – Deutsch als Zweitsprache“), das das Zentrum für Sprachstandsdiagnostik der Universität Wien im Auftrag des BMBF entwickelt hatte. Diese Verfahren zur Sprachstandsdiagnostik lieferten relevante Daten, um auf individueller Schülerenebene spezifische Fördermaßnahmen zu ergreifen. Sie waren nicht dafür gedacht, die Umsetzung etwaiger allgemeiner Zielvorgaben bezüglich der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen zu messen.

b) Auch der Stadtschulrat für Wien hatte keine systematischen, steuerungswirksamen und messbaren Zielvorgaben und keine aussagekräftigen Kenngrößen für die zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen definiert.

Für den Stadtschulrat für Wien lieferten die Ergebnisse der Bildungsstandards und des Wiener Lesetests relevante Kenndaten zur Dokumentation des individuellen Lernzuwachses. Ebenso sah er die Anzahl der außerordentlichen Schüler als relevante Kenngröße an.

Der im Frühjahr 2015 bei Schülern der vierten Schulstufe durchgeführte Wiener Lesetest bot den Lehrpersonen die Möglichkeit, nach Feststellung des Ist-Zustands punktgenaue Fördermaßnahmen für den einzelnen Schüler zu entwickeln, um so die individuellen Leseleistungen zu verbessern.

2.2 Das BMBF und der Stadtschulrat für Wien setzten die Empfehlung des RH nicht um. Sie stellten zwar Programme und Instrumente bereit, die es den Lehrpersonen ermöglichten, Sprachstand und Sprachzuwachs regelmäßig zu erheben, um daraus zielgerichtete Fördermaßnahmen für den jeweiligen Schüler abzuleiten. Die überprüften Stellen formulierten aber keine darüber hinausgehenden gesamthaften Zielvorgaben

³ Lese- und Schreibkompetenz in der Zweitsprache

und Kenndaten, durch die sich die Qualität und der Erfolg der Fördermaßnahmen hätten quantifizieren lassen.

Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung an das BMBF und an den Stadtschulrat für Wien, die konzeptionelle Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund mit messbaren Zielvorgaben und aussagekräftigen Kenngrößen zu ergänzen.

Berichtswesen

- 3.1** (1) Der RH hatte dem BMBF in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, ein Berichtswesen aufzubauen, das nicht nur die einzelnen zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen auf Bundes- und Landesebene darstellt, sondern auch die damit verbundenen gesamthaften Ziele, das Ausmaß der Zielerreichung sowie relevante Kenndaten abbildet.
- (2) Laut Mitteilung des BMBF im Nachfrageverfahren würden im Bereich Deutsch als Zweitsprache sowohl die Anzahl der außerordentlichen Schüler als auch die Ergebnisse der Bildungsstandardtests für die vierte und achte Schulstufe „relevante Kenndaten“ und „ausagekräftige Kenngrößen“ darstellen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMBF im überprüften Zeitraum kein Berichtswesen zu den Fördermaßnahmen aufgebaut hatte.
- 3.2** Das BMBF setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es kein Berichtswesen zu den zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen gab. Der RH erneuerte daher seine Empfehlung gegenüber dem BMBF, ein Berichtswesen aufzubauen, das nicht nur die einzelnen zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen auf Bundes- und Länderebene darstellt, sondern auch die damit verbundenen gesamthaften Ziele, das Ausmaß der Zielerreichung sowie relevante Kenndaten abbildet.
- 3.3** (1) *Das BMBF verwies in seiner Stellungnahme auf zwei in diesem Kontext hochrelevante Systemkenngrößen und das damit im Zusammenhang stehende Berichtswesen: zum einen auf die Bildungsstandards Deutsch in der 4. und 8. Schulstufe, zum anderen auf die Vorbereitungen für ein „Bildungsbezogenes Erwerbskarrierenmonitoring“ (in Kooperation zwischen BMBF, BMASK und Statistik Austria), das ein Bildungskarrierenmonitoring ermöglichen sollte.*

(2) Der Stadtschulrat für Wien teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er als nachgeordnete Dienststelle des BMBF die Zielvorgaben selbstverständlich umsetzen und an der Fortentwicklung dieser Themen mitarbeiten werde.

3.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, ein Berichtswesen aufzubauen, das nicht nur die einzelnen zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen auf Bundes- und Länderebene darstellt, sondern auch die damit verbundenen gesamthaften Ziele, das Ausmaß der Zielerreichung sowie relevante Kenndaten abbildet. Als Grundlage dafür könnte das „Bildungsbezogene Erwerbskarrierenmonitoring“ herangezogen werden.

Kompetenzver-
flechtung

4.1 (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts erschwerte es die zersplitterte Kompetenzlage im allgemein bildenden Pflichtschulwesen dem BMBF, eine wirkungsvolle, zielsystematische und mit quantifizierbaren Indikatoren unterlegte Strategie zu entwickeln und umzusetzen. Darüber hinaus war das BMBF nicht in der Lage, konkrete Aussagen zu Ausgaben, Verfügbarkeit und Qualität der umgesetzten Fördermaßnahmen an den allgemein bildenden Pflichtschulen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Länder befanden, zu treffen. Der RH hatte daher dem BMBF in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, im Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen weiter darauf hinzuwirken, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Hand zu konzentrieren.

(2) Wie das BMBF im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, hätten Veränderungen durch die Legislative zu erfolgen, weil die grundlegende Struktur der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen verfassungsrechtlich vorgegeben sei. Zusätzlich wies das BMBF auf die zwischenzeitlich eingerichtete Expertenkommission/Arbeitsgruppe mit den Ländern in Belangen der Reform der Schulverwaltung hin.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich im überprüften Zeitraum die grundlegende Struktur der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen nicht verändert hatte.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung stand die Reform der Schulverwaltung, insbesondere die Frage der Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Pflichtschulbereich und der Schulerhaltung zur Diskussion. Erste Ergebnisse waren für 17. November 2015 angekündigt. Für den RH war mangels verfügbarer Dokumentation nicht nachvollziehbar, welche Initiativen das BMBF im Rahmen der Diskussionen zur Reform der Schulverwaltung setzte.

- 4.2** Das BMBF setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil sich die grundlegende Struktur der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen nicht verändert hatte und für den RH nicht nachvollziehbar war, welche Initiativen das BMBF im Rahmen der Diskussionen zur Reform der Schulverwaltung gesetzt hatte.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung an das BMBF fest, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen in einer Hand zu konzentrieren.

- 4.3** *Das BMBF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die vom RH vertretene Auffassung im Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen teile und wies in diesem Zusammenhang auf den Vortrag an den Ministerrat zum Thema Bildungsreformkommission hin.*

- 4.4** Der RH verwies erneut darauf, dass die aufgezeigten Hauptprobleme in der Schulverwaltung und die damit verbundenen Folgewirkungen überwiegend auf die komplexe Kompetenzverteilung und die dadurch bedingte Zuständigkeitsverteilung auf Bundes- und Länderbehörden zurückzuführen waren. Eine Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrer würde daher bestehende Ineffizienzen in der Schulverwaltung reduzieren.

Lernfortschritts-
dokumentation

- 5.1** (1) Aufgrund fehlender Vorgaben seitens des BMBF erfolgte keine österreichweit einheitliche Vorgehensweise bei der Lernfortschrittsdokumentation für außerordentliche Schüler mit Migrationshintergrund im Hinblick auf deren erreichtes Sprachniveau. Der RH hatte daher dem BMBF in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, für alle außerordentlichen Schüler mit Migrationshintergrund eine standardisierte Lernfortschrittsdokumentation einzuführen, in der Informationen zum erreichten Sprachniveau enthalten sind. Diese Lernfortschrittsdokumentationen sollten dem Schülerstammblatt beigelegt werden, um so eine durchgängige Dokumentation des sprachlichen Lernfortschritts dieser Schüler sicherzustellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMBF dem RH mitgeteilt, dass den Lehrpersonen nach Fertigstellung des von der Universität Wien entwickelten Instruments zur Sprachstandsdiagnostik ein praktikabler Leitfaden vorliege, um die Sprachkompetenz ihrer Schüler einschätzen zu können. Aufbauend auf dieser Sprachstandsdiagnose würden die Lehrpersonen ihre Schüler mit passenden sprachdidaktischen Angeboten beim Spracherwerb unterstützen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass es seitens des BMBF nach wie vor keine standardisierten Vorgaben zur Lernfortschrittsdokumentation gab. Obwohl unter den Asylwerbern bzw. Flüchtlingen im schulpflichtigen Alter⁴ eine besonders hohe Fluktuation an österreichischen Schulen zu erwarten war, gab es keine Vorgaben für eine durchgängige Dokumentation des sprachlichen Lernfortschritts und deren Beilage zum Schülerstammblatt. Durch diese Maßnahme könnte eine Mehrfachtestung bei einem Schulwechsel vermieden werden.

Das BMBF teilte weiters mit, dass es im Rahmen unterschiedlicher Netzwerkprojekte mit Bildungseinrichtungen zur umfassenden Sprachförderung den unterrichtsbegleitenden Einsatz von Diagnose- und Förderinstrumenten erprobte.

- 5.2 Das BMBF setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es weiterhin keine Vorgaben für österreichweit einheitliche Standards bei der Dokumentation des sprachlichen Lernfortschritts gab. Eine effiziente und kontinuierliche Betreuung der Schüler sowie eine wirkungsorientierte Qualitätskontrolle waren somit nicht möglich.

Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, eine standardisierte Lernfortschrittsdokumentation für außerordentliche Schüler mit Migrationshintergrund einzuführen und diese dem Schülerstammblatt beizulegen, um eine durchgängige Dokumentation des sprachlichen Lernfortschritts sicherzustellen. Auch im Hinblick auf die erwartete hohe Fluktuation bei schulpflichtigen Asylwerbern wären eine durchgängige Dokumentation des sprachlichen Lernfortschritts und die Beilage im Schülerstammblatt wichtig, um Mehrfacherhebungen zu vermeiden und die Kontinuität von sprachdidaktischen Maßnahmen auch bei einem Schulwechsel zu ermöglichen.

- 5.3 (1) *Das BMBF verwies in seiner Stellungnahme auf seine bisherigen Ressortstellungen. Darüber hinaus sei im Vortrag an den Ministerrat zum Thema Bildungsreformkommission die Einführung eines bundesweit einheitlichen Portfolio-Systems (sogenannter Bildungskompass) vorgesehen, das die durchgeführten Sprachfördermaßnahmen und Entwicklungsstände der Kinder ab dem Kindergarten bis zum Ende der Schullaufbahn dokumentiere und evaluiere. Diese Daten würden*

⁴ Der Schulpflicht unterliegen alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status (§ 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz). Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, sind zum Schulbesuch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet (§ 17 Schulpflichtgesetz). Die zuständige Sprengelschule hat alle schulpflichtigen Kinder, also auch Kinder von Asylwerbern oder Kinder, deren aufenthaltsrechtlicher Status nicht geklärt ist, aufzunehmen.

dem Kind in jede neue Einrichtung folgen und es in seiner Entwicklung begleiten.

(2) Der Stadtschulrat für Wien teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Sprachförderzentrum Wien seit Einführung der Sprachförderkurse standardisierte Verlaufsdocumentationen für jeden einzelnen Schüler führe, welche die Sprachförderkurse besuchten. Diese Verlaufsdocumentation werde jährlich ausgewertet.

- 5.4 Der RH bewertete die vom BMBF in seiner Stellungnahme genannte Einführung des sogenannten Bildungskompasses grundsätzlich positiv. Seiner Ansicht nach wäre jedoch sicherzustellen, dass dabei Eltern bzw. Erziehungsberechtigte jedenfalls einbezogen werden.

Maßnahmen im vorschulischen Bereich

Verfahren zur Sprachstandsfeststellung

- 6.1 (1) Das BMBF hatte aufgrund der 15a-Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen ein Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zu entwickeln. Dieses kam jedoch aufgrund der Kompetenzlage – das Kindergartenwesen war nach Art. 14 B-VG Ländersache – nicht flächendeckend zum Einsatz. Der RH hatte daher dem BMBF in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, darauf hinzuwirken, dass alle Länder das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung für Kinder in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen anwenden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMBF mitgeteilt, dass es sich bei dem vom Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) entwickelten Beobachtungsbogen nicht um ein Verfahren zur Sprachstandsfeststellung handle, sondern um ein Instrument, welches eine Beobachtung der sprachlichen Entwicklung der Kinder über einen längeren Zeitraum erlaube. Punktuelle Sprachstandsfeststellungen hätten aus Sicht der Sprachwissenschaft wenig Aussagekraft, weil der Spracherwerbsprozess nicht linear verlaufe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMBF im Zuge der Verlängerung der 15a-Vereinbarung (BGBl. II Nr. 258/2012 i.d.g.F.) Instrumente zur frühen sprachlichen Förderung zur Verfügung zu stellen hatte (z.B. Verfahren zur Sprachstandsfeststellung, Weiterentwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell für die spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen).

Die Konzepte der jeweiligen Länder zur sprachlichen Frühförderung prüfte der Österreichische Integrationsfonds, das BMI (nunmehr im Kompetenzbereich des BMEIA) genehmigte sie. Der Österreichische Integrationsfonds prüfte auch die jährlichen Schlussberichte der Länder, fasste sie als Evaluierungsschlussbericht zusammen und legte diesen dem BMI bzw. dem BMEIA vor. Die 15a-Vereinbarung sah keine Einbindung des BMBF bei der Genehmigung und der Evaluation der Konzepte zur sprachlichen Frühförderung und der darin enthaltenen Maßnahmen vor. Im Rahmen der Stellungnahme zum Vereinbarungsentwurf 2012 hatte das BMBF angeregt, dass die Verantwortung für die Evaluation ausschließlich beim BMBF liegen sollte; dem wurde jedoch nicht Rechnung getragen.

- 6.2** Die Verlängerung der 15a-Vereinbarung im Jahr 2012⁵ bedingte eine Kompetenzverlagerung im Rahmen der sprachlichen Frühförderung vom BMBF zum BMI bzw. BMEIA. Dadurch verringerten sich die Steuerungsmöglichkeiten des BMBF in Bezug auf die Länder noch weiter. Auch den Bemühungen des BMBF, die Verantwortung für die Evaluation zu erlangen, wurde nicht Rechnung getragen. Eine Umsetzung der Empfehlung, darauf hinzuwirken, dass alle Länder das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung für Kinder in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen anwenden, war unter den geänderten Umständen nicht mehr möglich.

Der RH kritisierte die unzweckmäßige Zersplitterung der Aufgaben: Aufgrund der 15a-Vereinbarung musste das BMBF zwar Instrumente zur sprachlichen Frühförderung zur Verfügung stellen, konnte aber nicht sicherstellen, dass diese in den Kinderbetreuungseinrichtungen zum Einsatz kamen. Der RH bekräftigte seine Empfehlung dahingehend, im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem BMEIA, ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darauf hinzuwirken, dass das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung für Kinder an den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen von allen Ländern angewendet wird.

- 6.3** *Das BMBF verwies in seiner Stellungnahme auf seine bisherigen Stellungnahmen. Durch die 15a-Vereinbarung ressortierte die frühe sprachliche Förderung zum BMEIA.*
- 6.4** Gerade wegen der Zersplitterung der Aufgaben bekräftigte der RH seine Empfehlung, im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem BMEIA darauf hinzuwirken, dass das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung für Kinder an den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen von allen Ländern angewendet wird.

⁵ BGBl. II Nr. 258/2012

Maßnahmen im vorschulischen Bereich

Maßnahmenpaket
BMBF

7.1 (1) Aufgrund der 15a-Vereinbarung erarbeitete das BIFIE im Auftrag des BMBF ein Maßnahmenpaket⁶ zur sprachlichen Frühförderung. Das BMBF stellte dieses nach Feststellung des RH im Vorbericht den Ländern zur Verfügung. Der RH hatte dem BMBF in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, sich einen Überblick über die Umsetzung bzw. Anwendung des Maßnahmenpakets in den Ländern zu verschaffen.

(2) Das BMBF hatte dem RH im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es sich bei dem vom BIFIE entwickelten Beobachtungsbogen nicht um ein Verfahren zur Sprachstandsfeststellung handle, sondern um ein Instrument, das eine Beobachtung der sprachlichen Entwicklung der Kinder über einen längeren Zeitraum erlaube. Punktuelle Sprachstandsfeststellungen hätten aus Sicht der Sprachwissenschaft wenig Aussagekraft, weil der Spracherwerbsprozess nicht linear verlaufe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Verlängerung der 15a-Vereinbarung im Jahr 2012 (BGBl. II Nr. 258/2012 i.d.g.F.) eine Kompetenzverlagerung vom BMBF zum BMI bzw. BMEIA bedingte, wodurch sich die Steuerungsmöglichkeiten des BMBF in Bezug auf die Länder in der sprachlichen Frühförderung noch weiter verringerten (siehe TZ 6).

Das BMI bzw. BMEIA übermittelte dem BMBF zwar die jährlichen Schlussberichte der Länder sowie den jährlichen Evaluierungsschlussbericht, Steuerungsmöglichkeiten standen ihm jedoch nicht zur Verfügung.

7.2 Wie bereits in TZ 6 festgestellt, bedingte die Verlängerung der 15a-Vereinbarung im Jahr 2012 eine Kompetenzverlagerung im Rahmen der sprachlichen Frühförderung vom BMBF zum BMI bzw. BMEIA. Dadurch verringerten sich die Steuerungsmöglichkeiten des BMBF in Bezug auf die Länder noch weiter. Die Umsetzung der Empfehlung des RH, sich einen Überblick über die Umsetzung bzw. Anwendung des Maßnahmenpakets in den Ländern zu verschaffen, war unter den geänderten Umständen nicht mehr möglich.

Das BMBF erhielt lediglich die jährlichen Schlussberichte der Länder sowie den jährlichen Evaluierungsschlussbericht vom BMI bzw. BMEIA, Steuerungsmöglichkeiten standen ihm nicht zur Verfügung.

⁶ Laut der 15a-Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (BGBl. II Nr. 478/2008 i.d.g.F.) umfasste das Maßnahmenpaket u.a. die Entwicklung eines „Sprachförderbildungsplans“ (z.B. individuelles Förderkonzept); einen bundesländerübergreifenden „BildungsRahmenPlan“ (z.B. Konzept zur Sicherung und Entwicklung der pädagogischen Qualität); Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz sowie Verfahren zur Sprachstandsfeststellung.

Der RH wies wiederholt (siehe TZ 6) darauf hin, dass das BMBF aufgrund der Aufgabenteilung zwischen ihm und dem BMEIA zwar die Instrumente im Rahmen der sprachlichen Frühförderung zur Verfügung zu stellen hatte, jedoch deren tatsächlichen Einsatz nicht sicherstellen konnte.

Vorschulischer
Bereich – Primarstufe

8.1 (1) Der RH hatte dem BMBF in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, darauf hinzuwirken, dass eine direkte Weitergabe der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen und der darauf aufbauenden Sprachfördermaßnahmen sowie der Ergebnisse über das erreichte Sprachniveau von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in die Primarstufe erfolgen kann. Auf diese Weise sollten Doppelerhebungen vermieden werden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMBF mitgeteilt, dass allen Ländern ein Datenschutzblatt (Einverständniserklärung gemäß § 4 Z 14 Datenschutzgesetz) zur Verwendung bereit stehe. Weiters würden die Länder im Schuljahr 2013/2014 die Datentransfermodelle zwischen den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen und den Volksschulen erproben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass neben dem Datenschutzblatt (Einverständniserklärung gemäß § 4 Z 14 Datenschutzgesetz) zur Zeit der Gebarungüberprüfung im Rahmen von Netzwerkprojekten u.a. praktikable Modelle bezüglich des Datentransfers von den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Volksschule erprobt wurden. Ab dem Schuljahr 2016/2017 soll mithilfe der Erfahrungen aus diesen Projekten eine österreichweite Lösung zur Datenweitergabe umgesetzt werden.

Das BMBF gab im Mai 2014 einen vom „Charlotte Bühler Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung“⁷ erstellten Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule heraus. Dieser Leitfaden bot den Lehrpersonen und den Kindergartenpädagoginnen eine Orientierung dabei, wie sie Kinder beim Übergang vom Kindergarten in die Volksschule sprachdidaktisch unterstützen und die im Kindergarten begonnenen Fördermaßnahmen weiterführen konnten.

8.2 Das BMBF setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Es setzte zwar mithilfe der Netzwerkprojekte (siehe TZ 5) seine Bemühungen fort, praktikable Lösungen zur Datenweitergabe von den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen an die Volksschulen zu finden. Auch

⁷ Im Jahr 1992 wurde mit Unterstützung des damaligen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Charlotte Bühler-Gesellschaft (e.V.) mit dem Ziel gegründet, ein Institut zu führen, das Theorie und Praxis der Kleinkindforschung miteinander verknüpft.

Maßnahmen im vorschulischen Bereich

stellte es einen Leitfaden zur Unterstützung der sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zur Verfügung. Jedoch soll eine österreichweite Lösung zur Datenweitergabe erst ab dem Schuljahr 2016/2017 umgesetzt werden.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMBF aufrecht, darauf hinzuwirken, dass eine direkte Datenweitergabe der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen und der darauf aufbauenden Sprachfördermaßnahmen sowie der Ergebnisse über das erreichte Sprachniveau von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Primarstufe erfolgen kann.

- 8.3** *Das BMBF verwies in seiner Stellungnahme auf die im Vortrag an den Ministerrat mehrfach verortete österreichweit einheitliche und verbindliche Vorgangsweise zur Weitergabe von Daten zu Fördermaßnahmen im Kindergarten. Darin werde eine durchgehende Sprachstands- und Entwicklungsdokumentation mittels Portfolio-System (sogenannter Bildungskompass) vom Kindergarten bis zum Ende der Schullaufbahn gefordert, die das Kind in jede neue Bildungsinstitution begleite. Klar definierte Bildungsziele würden die Basis des Portfolios bilden. Der Fokus liege auf Sprachkompetenzen (Sprach- und Entwicklungsstandfeststellung), aber auch auf Talente-, Interessens- und Begabungsförderung.*
- 8.4** Der RH bewertete die Einführung des sogenannten Bildungskompasses grundsätzlich positiv. Seiner Ansicht nach wäre jedoch sicherzustellen, dass dabei Eltern bzw. Erziehungsberechtigte jedenfalls einbezogen werden.

Fördermaßnahmen

Sprachförderkurse

Dauer der Maßnahme

- 9.1** (1) Statt einer jeweils zweijährigen Befristung der Sprachförderkurse⁸ hatte der RH dem BMBF in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, die Maßnahme Sprachförderkurse auf einen längeren Zeitraum auszulegen, um die Nachhaltigkeit und Planungssicherheit sicherzustellen.

⁸ Sprachförderkurse waren gemäß § 8e SchOG an allgemein bildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Sonderschulen) und an der AHS-Unterstufe für Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Status als außerordentlicher Schüler hatten, im Ausmaß von elf Wochenstunden ab einer Anzahl von acht Schülern und für maximal ein Unterrichtsyear vorgesehen. Das BMBF stellte den Ländern für diese Sprachförderkurse an den allgemein bildenden Pflichtschulen zweckgewidmete Ressourcen zur Verfügung.

**Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten
des Schulsystems; Follow-up-Überprüfung**

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMBF auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Demnach stimmte es der Empfehlung uneingeschränkt zu. Allerdings sei das BMBF aus budgetären Gründen auf die Zustimmung des BMF angewiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Ressourcen zur Sprachförderung im Jahr 2014 wiederum für zwei Jahre verlängert wurden (BGBl. I Nr. 48/2014). Das BMBF konnte bei den Verhandlungen mit dem BMF nur eine Ausweitung auf die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 erreichen, wodurch der Planungszeitraum des BMBF weiterhin beschränkt war.

9.2 Das BMBF setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die Sprachförderkurse wiederum für nur zwei Jahre – die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 – verlängert wurden. Der RH anerkannte dennoch die diesbezüglichen Bemühungen des BMBF. Gleichzeitig wies der RH darauf hin, dass im überprüften Zeitraum keine qualitative Evaluation der Sprachförderkurse durchgeführt wurde (siehe TZ 10).

9.3 *Das BMBF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es der Empfehlung des RH uneingeschränkt zustimme. Es verwies erneut darauf, dass das BMBF in den alle zwei Jahre stattfindenden Verhandlungen mit dem BMF die Notwendigkeit der Verlängerung sowie der bedarfsgerechten Ausweitung der 442 Planstellen deutlich mache. Den Bemühungen des BMBF sei das BMF jedoch bisher nicht näher getreten.*

9.4 Der RH anerkannte die Bemühungen des BMBF. Bei Vorliegen von Evaluationsergebnissen zu den Sprachförderkursen im Rahmen des SQA-Prozesses wäre gegebenenfalls weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Maßnahme Sprachförderkurse auf einen längeren Zeitraum als zwei Jahre ausgelegt wird, um die Nachhaltigkeit und die Planungssicherheit im Rahmen der budgetären Vorgaben sicherzustellen.

Evaluation

10.1 (1) Die im Herbst 2009 vom BIFIE durchgeführte Evaluation der Sprachförderkurse hatte keine Beurteilung über die Qualität der Maßnahmen bzw. über das Ausmaß der Zielerreichung enthalten. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 19) dem BMBF empfohlen, bei der Evaluation der Sprachförderkurse künftig auch die Qualität der Maßnahmen bzw. das Ausmaß der Zielerreichung zu berücksichtigen.

(2) Laut Mitteilung des BMBF im Nachfrageverfahren habe es alle Landesschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen ersucht, Informationen über das Sprachförderkonzept des jeweiligen Landes auf Basis eines bundesweit einheitlichen Erhebungsblatts zu übermitteln, um die Qualität der Maßnahmen zur Sprachförderung zu sichern.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMBF im überprüften Zeitraum keine Evaluation der Sprachförderkurse durchgeführt hatte.

Das Thema Sprachförderung bildete einen Schwerpunkt in der Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung (SQA)⁹. Im Zuge dessen waren Evaluationen im Sinne der Qualitätssicherung vorgesehen, die sich jedoch nicht explizit auf Sprachförderkurse bezogen. Im überprüften Zeitraum war SQA noch nicht zur Gänze an allen allgemein bildenden Schulen eingeführt.

10.2 Das BMBF setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es im überprüften Zeitraum keine Evaluation der Sprachförderkurse durchgeführt hatte. Die Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung (SQA) war im überprüften Zeitraum noch nicht zur Gänze an allen allgemein bildenden Schulen eingeführt, weswegen noch keine Aussagen über die Qualität der sprachdidaktischen Maßnahmen bzw. über das Ausmaß der Zielerreichung zur Verfügung standen.

Der RH bekräftigte seine Empfehlung gegenüber dem BMBF dahingehend, bei der Evaluation von Sprachförderkursen insbesondere die Qualität der Maßnahmen bzw. das Ausmaß der Zielerreichung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wäre eine entsprechende Evaluation der Maßnahmen zur Sprachförderung in die Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung (SQA) zu integrieren.

10.3 *In seiner Stellungnahme hielt das BMBF fest, dass das Thema Sprachförderung ein zentrales Thema im Rahmen des SQA-Prozesses sei. Im Zuge der verpflichtend zu führenden Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche zwischen der Schulaufsicht (Landesschulinspektoren) der neun Länder und dem BMBF sei auch die Qualität der Maßnahme bzw. das Ausmaß der Zielerreichung bezogen auf die Sprachförderkurse zu evaluieren.*

10.4 Der RH wies das BMBF darauf hin, dass für eine Evaluation der Sprachförderkurse im Rahmen des SQA-Prozesses Zielvorgaben und messbare Indikatoren unumgänglich waren.

⁹ SQA – Schulqualität Allgemeinbildung ist eine Qualitätsinitiative des BMBF, die durch pädagogische Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu bestmöglichen Lernbedingungen für Schüler an allgemein bildenden Schulen beitragen soll.

Deutsch als Zweit-
sprache

11.1 (1) Seit Einführung der Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ für alle ordentlichen Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch an den allgemein bildenden Pflichtschulen im Schuljahr 1992/1993 gab es weder Zielvorgaben noch eine Evaluation dieser Maßnahme. Im Vorbericht (TZ 17) hatte der RH dem BMBF empfohlen, Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ zu definieren und diese Maßnahme zu evaluieren, insbesondere dahingehend, welche der Unterrichtsformen¹⁰ den größten Lernerfolg brachte.

(2) Wie das BMBF im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, fehle ihm zur Umsetzung der Empfehlung die kompetenzrechtliche Grundlage, weil die Planung des Personaleinsatzes im allgemeinen und berufsbildenden Pflichtschulwesen sowie dessen Qualitätsstandards und die Messung des Zielerreichungsgrads in den Kompetenzbereich der Länder fielen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMBF für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ keine Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen definiert und auch keine Evaluation dieser Maßnahme durchgeführt hatte.

11.2 Das BMBF setzte die Empfehlung nicht um. Entgegen den Ausführungen des BMBF im Nachfrageverfahren hielt der RH ausdrücklich fest, dass das BMBF und – als nachgeordnete Dienststellen des Ressorts – die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien für die Qualitätssicherung des Unterrichts an den allgemein bildenden Pflichtschulen zuständig waren.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das BMBF, Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen zu definieren und die Maßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ zu evaluieren.

11.3 *In seiner Stellungnahme hielt das BMBF seine bisherige Stellungnahme, wonach die Umsetzung der Fördermaßnahme Deutsch als Zweitsprache sowie die Evaluierung derselben (inkl. Messung des Zielerreichungsgrads) in den Kompetenzbereich der Länder falle, aufrecht.*

¹⁰ „Deutsch als Zweitsprache“ wurde in verschiedenen Formen des Begleitunterrichts angeboten: unterrichtsparallel (Schüler werden in eigenen Gruppen zusammengefasst), integrativ (Klassen-/Fachlehrer und Begleitlehrer unterrichten im Team) oder zusätzlich zum Unterricht (in Kursform nach der letzten Unterrichtsstunde bzw. am Nachmittag).

Fördermaßnahmen

Förderung in den Erstsprachen – muttersprachlicher Unterricht

11.4 Der RH betonte mit Nachdruck, dass das BMBF und – als nachgeordnete Dienststellen des Ressorts – die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien für die Qualitätssicherung des Unterrichts an den allgemein bildenden Pflichtschulen zuständig waren. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung, Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen zu definieren und die Maßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ zu evaluieren, um die Qualität dieser Maßnahme zu gewährleisten.

12.1 (1) Die Lehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht der allgemein bildenden Pflichtschulen enthielten seit dessen Einführung im Schuljahr 1992/1993 keine Vorgaben bezüglich des zu erreichenden Sprachkompetenzniveaus. In seinem Vorbericht (TZ 22 und 23) hatte der RH dem BMBF empfohlen, Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen für den muttersprachlichen Unterricht zu definieren und die Zielerreichung zu evaluieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMBF mitgeteilt, dass die Erstellung quantifizierter Kenngrößen für den muttersprachlichen Unterricht aus fachlich-inhaltlicher Sicht problematisch sei, weil dieser von Schülern mit extrem unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen in Anspruch genommen werde. Außerdem würden die Fachlehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht „unterschiedlichen Generationen“ angehören; so sei beispielsweise der Lehrplan für die Grundstufe seit dem Schuljahr 1992/1993, jener für die Sekundarstufe I seit dem Schuljahr 2000/2001 in Kraft.

Betreffend die Qualitätssicherung für den muttersprachlichen Unterricht sei – so das BMBF im Nachfrageverfahren – der bundesweite Lehrgang „Muttersprachlicher Unterricht: Erstsprachen unterrichten im Kontext von Migration“ an der Pädagogischen Hochschule Wien eingerichtet worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass konkrete Zielvorgaben zur Erreichung eines Sprachkompetenzniveaus sowie Standards für eine einheitliche Qualitätssicherung bisher keinen Eingang in die Lehrpläne gefunden hatten. Mangels Zielvorgaben fand auch keine Evaluation des muttersprachlichen Unterrichts statt.

Abseits der Zielvorgaben wurden jedoch die bundesweiten Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte des muttersprachlichen Unterrichts an der Pädagogischen Hochschule Wien fortgesetzt.

- 12.2** Das BMBF setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die Lehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht der allgemein bildenden Pflichtschulen zum Teil seit über 20 Jahren unverändert waren und nach wie vor keine verbindlichen Vorgaben bezüglich des zu erreichenden Sprachkompetenzniveaus enthielten. Mangels konkreter Zielvorgaben in den Lehrplänen führte das BMBF keine Evaluation des muttersprachlichen Unterrichts durch.

Der RH erneuerte seine Empfehlung an das BMBF, Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen für den muttersprachlichen Unterricht zu definieren und die Zielerreichung zu evaluieren.

Den bundesweiten Lehrgang „Muttersprachlicher Unterricht: Erstsprachen unterrichten im Kontext von Migration“ bewertete der RH als Maßnahme zur Qualitätssicherung des muttersprachlichen Unterrichts positiv.

- 12.3** *Das BMBF teilte in seiner Stellungnahme mit, seine bisherige Stellungnahme aufrechtzuhalten. Gerade in den unteren Bildungsstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I) sei aufgrund der enormen Heterogenität der Eingangsvoraussetzungen aus fachlich-inhaltlicher Sicht die Erstellung absoluter quantitativer Kenngrößen sehr problematisch und didaktisch nicht vertretbar. Darüber hinaus handle es sich beim muttersprachlichen Unterricht um einen Freigegegenstand bzw. eine Unverbindliche Übung. Daher würden die Lehrpläne für die Primar- und Sekundarstufe I keine absoluten Zielvorgaben für die Erreichung eines bestimmten Kompetenzniveaus enthalten, sehr wohl aber relative Zielvorgaben. Anders gestalte sich die Situation in der Sekundarstufe II, weil in diesem Bereich die Heterogenität der Sprachkompetenz in der Erstsprache der Schüler zwar ebenfalls groß, aber nicht mehr so groß wie in den unteren Stufen sei. Daher enthalte der Lehrplan für den muttersprachlichen Unterricht für die AHS-Oberstufe auch absolute Zielvorgaben, die sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen (GERS) orientieren würden.*

- 12.4** Der RH entgegnete dem BMBF, dass schon alleine aufgrund des Alters der Lehrpläne (23 Jahre bzw. 15 Jahre) eine Überarbeitung unbedingt erforderlich war. Nach Ansicht des RH war auch für das Thema der Bilingualität und die Entwicklung der Zweisprachigkeit die Definition von Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen möglich. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Ausgaben und Planstellen

BMBF

13.1 (1) Der Einsatz der Lehrpersonen für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ für alle ordentlichen Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch wurde an den allgemein bildenden Pflichtschulen aus den Stellenplänen der Länder bedeckt, der Einsatz der Lehrpersonen an den allgemein bildenden höheren Schulen dagegen aus dem Werteinheitenkontingent für die jeweiligen Schulen. Das BMBF konnte zur Zeit des Vorberichts keine Angaben dazu machen, wie viele Planstellen die Länder einsetzten bzw. wie hoch die jährlichen Ausgaben für die Fördermaßnahme insgesamt waren. Ebenso wenig verfügte das BMBF über Informationen bezüglich des Personaleinsatzes und der Ausgaben für den Unterricht in „Deutsch als Zweitsprache“ in den Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen. In seinem Vorbericht (TZ 17) hatte der RH dem BMBF daher empfohlen, umgehend standardisierte Datenerhebungen zur Quantifizierung des Personaleinsatzes und der Ausgaben für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ einzuführen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMBF auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Demnach fehle ihm die kompetenzrechtliche Grundlage, weil die Planung des Personaleinsatzes im allgemeinen und berufsbildenden Pflichtschulwesen sowie dessen Qualitätsstandards und die Messung des Zielerreichungsgrads in den Kompetenzbereich der Länder fielen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMBF keine standardisierten Datenerhebungen zur Quantifizierung des Personaleinsatzes und der Ausgaben der Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ eingeführt hatte. Auch durch die im Jahr 2015 erfolgte Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung (siehe TZ 14) war keine gesamthafte Quantifizierung des Personaleinsatzes und der Ausgaben möglich. Für den überprüften Zeitraum verfügte das BMBF daher über keine Daten zum konkreten Einsatz von Lehrpersonen für die spezifische Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“.

13.2 Das BMBF setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es keine standardisierten Datenerhebungen hinsichtlich der Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ einführte. Entgegen den Ausführungen des BMBF im Nachfrageverfahren betonte der RH, dass das BMBF und – als nachgeordnete Dienststellen des Ressorts – die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien für die Qualitätssicherung des Unterrichts an den allgemein bildenden Pflichtschulen zuständig waren. Daher hielt der RH seine Empfehlung an das BMBF aufrecht, standardisierte Datenerhebungen zur Quantifizierung des Personaleinsatzes

und der Ausgaben für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ einzuführen.

13.3 *In seiner Stellungnahme hielt das BMBF seine bisherige Stellungnahme, wonach die Umsetzung der Fördermaßnahme Deutsch als Zweitsprache sowie die Evaluierung derselben (inkl. Messung des Zielerreichungsgrads) in den Kompetenzbereich der Länder falle, aufrecht. Für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ sei keine zweckgebundene Dotierung im Rahmen des Stellenplans der allgemein bildenden Pflichtschulen vorgesehen, sie werde aus dem Grundkontingent gemäß Finanzausgleich bedient. Daher unterliege der Personaleinsatz keinem gesonderten Maßnahmencontrolling im Zuge der Abrechnung der Stellenpläne seitens des Bundes.*

13.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, standardisierte Datenerhebungen zur Quantifizierung des Personaleinsatzes und der Ausgaben für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ einzuführen.

14.1 (1) Die Lehrpersonen für den muttersprachlichen Unterricht waren für die allgemein bildenden Pflichtschulen in den Stellenplänen der Länder ausgewiesen; jene für die Bundesschulen in den Werteinheiten. Wie bei der Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ konnte das BMBF – so die Feststellung des RH im Vorbericht – keine Angaben über die tatsächlich angefallenen Ausgaben für den muttersprachlichen Unterricht machen. Im Vorbericht (TZ 23) hatte der RH dem BMBF daher empfohlen, die tatsächlichen Ausgaben für den muttersprachlichen Unterricht zu erheben, um Steuerungsgrundlagen zu schaffen sowie Kostenwahrheit und Transparenz sicherzustellen.

(2) Laut Mitteilung des BMBF im Nachfrageverfahren würden die Länder die Planstellen der Lehrpersonen für den muttersprachlichen Unterricht im Zuge der Genehmigung der Stellenpläne der Landeslehrpersonen zugeteilt bekommen. Somit stünde den Ländern jeweils eine Planstellensumme je Schuljahr zur Verfügung, in der auch die Lehrpersonen für den muttersprachlichen Unterricht enthalten seien. Die Anstellung dieser Lehrpersonen und somit auch die Kenntnis der tatsächlichen Ausgaben liege bei den Ländern.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Länder aufgrund der Novelle zur Landeslehrer-Controllingverordnung¹¹ im Jahr 2015 (BGBl. II Nr. 196/2015) den konkreten Landeslehrpersoneneinsatz aus den Bereichen „Muttersprachlicher Unterricht“, „Native Speaker“ und

¹¹ Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005 i.d.g.F.

„Sprachförderung“ ab dem Schuljahr 2015/2016 dem BMBF zu melden hatten.

Den Personalaufwand für die Lehrpersonen des muttersprachlichen Unterrichts konnte das BMBF für das Schuljahr 2013/2014 nur schätzen. Demnach betragen die Personalausgaben im Schuljahr 2013/2014 rd. 13,68 Mio. EUR. Dies bedeutete eine Reduktion gegenüber dem Schuljahr 2011/2012 um rd. 4 %.

14.2 Das BMBF setzte die Empfehlung des RH um, weil es aufgrund der Novelle der Landeslehrer-Controllingverordnung den konkreten Personaleinsatz für bestimmte Sprachfördermaßnahmen, etwa für den muttersprachlichen Unterricht, ab dem Schuljahr 2015/2016 erheben konnte. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 4, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen in einer Hand zu konzentrieren.

Stadtschulrat für
Wien

15.1 (1) Da im Schuljahr 2010/2011 weniger als die Hälfte der außerordentlichen Schüler an Volksschulen, Hauptschulen/Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen in Wien einen Sprachförderkurs besucht hatten, hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 20) dem Stadtschulrat für Wien empfohlen, die Lehrerplanstellen für Sprachförderkurse ausschließlich für die Durchführung von Sprachförderkursen einzusetzen, um den zielgerichteten Ressourceneinsatz sicherzustellen.

(2) Im Nachfrageverfahren gab der Stadtschulrat für Wien dazu keine Mitteilung ab.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Anzahl der außerordentlichen Schüler in Wien vom Schuljahr 2011/2012 bis zum Schuljahr 2013/2014 von 9.128 Schülern um rd. 20 % auf 10.990 gestiegen war. Im Schuljahr 2013/2014 besuchten 10.946 außerordentliche Schüler die Sprachförderkurse. Seit dem Schuljahr 2011/2012 setzte der Stadtschulrat für Wien die gesamten 199 zweckgewidmeten Planstellen für Sprachförderkurse ein.

15.2 Der Stadtschulrat für Wien setzte die Empfehlung des RH um, weil er die Planstellen für die Sprachfördermaßnahmen vollständig für Sprachförderkurse einsetzte.

16.1 (1) Der RH hatte dem Stadtschulrat für Wien in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, der Entwicklung des Ressourceneinsatzes für den muttersprachlichen Unterricht künftig ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, weil sich die diesbezüglichen Personalausgaben vom Schuljahr 2006/2007 bis zum Schuljahr 2010/2011 um rd. 53 % erhöht hatten.

(2) Der Stadtschulrat für Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich die Nachfrage und das Sprachenangebot – über die traditionellen Sprachen der Migration hinaus – in den letzten Jahren deutlich erhöht hätten. Dieser Entwicklung habe er mit einem erhöhten Ressourceneinsatz Rechnung getragen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im überprüften Zeitraum (2011 bis 2014) die Anzahl der Planstellen für den muttersprachlichen Unterricht von 204 VBÄ auf 208 VBÄ (rd. 2 %) gestiegen waren. Gleichzeitig war die Anzahl der Schüler, die an diesem Unterricht teilnahmen, um rd. 6 % gestiegen.

16.2 Der Stadtschulrat für Wien setzte die Empfehlung des RH, der Entwicklung des Ressourceneinsatzes für den muttersprachlichen Unterricht ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, um. Das zeigt sich darin, dass die Schülerzahlen im muttersprachlichen Unterricht deutlicher anstiegen (rd. 6 %) als die dafür eingesetzten Planstellen (rd. 2 %).

Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen

BMBF

17.1 (1) Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Mehrsprachigkeit und der Vielfalt der Schüler mit Migrationshintergrund hatte der RH dem BMBF in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, mit den Pädagogischen Hochschulen eine einheitliche und verpflichtende Aus- und Weiterbildung für Lehrpersonen, die im Rahmen der Fördermaßnahmen Deutsch unterrichten, zu vereinbaren.

(2) Das BMBF lege – so seine Mitteilung im Nachfrageverfahren – im Bereich der Ausbildung im § 3 der Hochschul-Curriculaverordnung die vom RH geforderten Maßnahmen als Bildungsziele fest, die bei der Gestaltung der Curricula zu berücksichtigen seien. Allerdings seien die Pädagogischen Hochschulen bezüglich der Gestaltung und Umsetzung der Curricula autonom, das BMBF könne lediglich Empfehlungen abgeben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit dem Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, BGBl. I Nr. 124/2013, die „professionsorientierten Kompetenzen¹² von Pädagog/innen-Zielperspektive“ verankert wurden. Weiters richteten das BMBF und das BMWF den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung ein. Seine Aufgabe bestand darin, die Einhaltung der Qualitätsvorgaben in den Curricula der Pädagogischen Hochschulen und der Universitäten zu prüfen.

Für den Zeitraum 2014 bis 2018 legte das BMBF in der Fort- und Weiterbildung an Pädagogischen Hochschulen (Rundschreiben 05/2014) u.a. einen Schwerpunkt auf die „Umfassende Sprachförderung und Leselerziehung in allen Altersstufen, mit besonderer Berücksichtigung der Elementar- und Grundschulpädagogik, Sprachenvielfalt, Mehrsprachigkeit, Interkulturalität und Internationalisierung“.

Seit 2008 führten alle Pädagogischen Hochschulen den Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ durch; dafür stellte das BMBF zweckgewidmete Sondermittel zur Verfügung. Nach einer Überarbeitung des Curriculums im Jahr 2014 wurde der Lehrgang nunmehr in einem Basis- und einem Fortgeschrittenen-Modul angeboten. In den Jahren 2011 bis 2014 absolvierten österreichweit 837 Personen diesen Lehrgang.

17.2 Das BMBF setzte die Empfehlung des RH um, indem es eine einheitliche und verpflichtende Aus- und Weiterbildung für Lehrpersonen, die im Rahmen der Fördermaßnahmen Deutsch unterrichteten, mit den Pädagogischen Hochschulen vereinbarte. Im Zuge dessen verankerte es die Diversitätskompetenz in der Ausbildung der Lehrpersonen und setzte auch im Bereich der Fortbildung entsprechende Maßnahmen (wie z.B. Festlegung eines entsprechenden thematischen Schwerpunkts für die Pädagogischen Hochschulen, Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“).

18.1 (1) Der RH hatte dem BMBF in seinem Vorbericht (TZ 28) empfohlen, den Themenkreis „Sprachenvielfalt/Mehrsprachigkeit/Interkulturelles Lernen“ den Pädagogischen Hochschulen weiterhin als Schwerpunkt vorzugeben.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMBF mitgeteilt, dass es den Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Fort- und Weiterbildung

¹² Zu den professionellen Kompetenzen zählen: allgemeine pädagogische Kompetenz, fachliche und didaktische Kompetenz, Diversitäts- und Genderkompetenz, soziale Kompetenz und das Professionsverständnis.

Schwerpunkte vorgebe, die sich einerseits am Regierungsprogramm 2008 bis 2013 orientierten und andererseits die bildungspolitischen Reformvorhaben des Ressorts unterstützten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMBF als einen Schwerpunkt für die Fort- und Weiterbildung an Pädagogischen Hochschulen (Rundschreiben 05/2014) für den Zeitraum 2014 bis 2018 die „Umfassende Sprachförderung und Leseerziehung in allen Altersstufen, mit besonderer Berücksichtigung der Elementar- und Grundschulpädagogik, Sprachenvielfalt, Mehrsprachigkeit, Interkulturalität und Internationalisierung“ festgelegt hatte.

18.2 Das BMBF setzte die Empfehlung des RH um, weil es den Pädagogischen Hochschulen für den Zeitraum 2014 bis 2018 einen Schwerpunkt zum Themenkreis „Sprachenvielfalt/Mehrsprachigkeit/Interkulturelles Lernen“ vorgab.

Stadtschulrat für
Wien

19.1 (1) Gemäß § 8 Hochschulgesetz 2005 waren die Pädagogischen Hochschulen für die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen zuständig. In Wien führte jedoch – nach Feststellung des Vorberichts – das Sprachförderzentrum Wien¹³ die verpflichtende Fortbildung für Sprachförderlehrpersonen durch. In seinem Vorbericht (TZ 13) hatte der RH daher dem Stadtschulrat für Wien empfohlen, sämtliche Fortbildungsmaßnahmen¹⁴ für Lehrpersonen, die Fördermaßnahmen in Deutsch unterrichten, von der Pädagogischen Hochschule Wien durchführen zu lassen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte der Stadtschulrat für Wien auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, wonach die viertägige verpflichtende Fortbildung für erstmalig arbeitende Sprachförderlehrpersonen eine Einschulung und keine Fortbildung sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Pädagogische Hochschule Wien die verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen für erstmalig arbeitende Sprachförderlehrpersonen am Veranstaltungsort Sprachförderzentrum Wien durchführte. Die Anmeldung zu diesen Fortbildungsveranstaltungen erfolgte für die betroffenen Lehrpersonen im Rahmen einer verpflichtenden Dienstbesprechung.

¹³ Das Sprachförderzentrum Wien wurde im Jahr 2006 als eine Einrichtung des Stadtschulrats gegründet. Es führt sogenannte Einschulungen für Lehrpersonen der Grundschule und der Sekundarstufe I durch. Weiters werden Einschulungen für Lehrpersonen des muttersprachlichen Unterrichts organisiert.

¹⁴ Das sind Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, um die Qualifikation den aktuellen sprachdidaktischen und pädagogischen Entwicklungen anzupassen.

19.2 Der Stadtschulrat für Wien setzte die Empfehlung des RH, die Fortbildungsmaßnahmen von der Pädagogischen Hochschule Wien durchführen zu lassen, um.

Schlussempfehlungen

20 Der RH stellte fest, dass das BMBF von 15 Empfehlungen des Vorberichts drei umgesetzt, eine teilweise umgesetzt und neun nicht umgesetzt hatte. Zwei Empfehlungen entzogen sich aufgrund geänderter Zuständigkeiten der Umsetzungskompetenz des BMBF.

Der Stadtschulrat für Wien hatte von vier Empfehlungen des Vorberichts drei umgesetzt und eine nicht umgesetzt.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2013/6)					
Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMBF					
8	Ergänzung der konzeptionellen Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund durch messbare Zielvorgaben und aussagekräftige Kenngrößen	2			X
8	Aufbau eines aussagekräftigen Berichtswesens	3			X
9	Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen in einer Hand	4			X
16	durchgängige Dokumentation des Lernfortschritts durch Beifügung der Lernfortschrittsdokumentation zum Schülerstammblatt	5			X
11	Anwendung des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch alle Länder	6	Umsetzung durch BMBF nicht möglich aufgrund geänderter Zuständigkeiten		
11	Gewinnung eines Überblicks über Umsetzung bzw. Anwendung des Maßnahmenpakets aus der 15a-Vereinbarung über den „Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots“	7	Umsetzung durch BMBF nicht möglich aufgrund geänderter Zuständigkeiten		
12	direkte Weitergabe der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen, der Sprachfördermaßnahmen sowie der Ergebnisse über das erreichte Sprachniveau von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen an die Primarstufe	8		X	

Fortsetzung:		Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2013/6)			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMBF					
19	Auslegung der Maßnahme Sprachförderkurse auf einen längeren Zeitraum	9			X
19	Berücksichtigung der Qualität der Maßnahmen bzw. des Ausmaßes der Zielerreichung bei Evaluation der Sprachförderkurse	10			X
17	Definition von Zielvorgaben für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ und Evaluation der Maßnahme	11			X
22, 23	Definition von Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen für den muttersprachlichen Unterricht und Evaluation der Zielerreichung	12			X
17	Quantifizierung von Ausgaben und Personaleinsatz für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“	13			X
23	Erhebung der tatsächlichen Ausgaben für den muttersprachlichen Unterricht	14	X		
21	einheitliche und verpflichtende Aus- und Weiterbildung für Lehrpersonen, die Fördermaßnahmen in Deutsch unterrichten	17	X		
28	Fortführung der Schwerpunktsetzung für den Themenkreis „Sprachenvielfalt/Mehrsprachigkeit/ Interkulturelles Lernen“ an den Pädagogischen Hochschulen	18	X		
Stadtschulrat für Wien					
8	Ergänzung der konzeptionellen Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund durch messbare Zielvorgaben und aussagekräftige Kenngrößen	2			X
20	Einsatz der Lehrerplanstellen für Sprachförderkurse ausschließlich für die Durchführung von Sprachförderkursen	15	X		
24	verstärkte Beachtung der Entwicklung des Ressourceneinsatzes für den muttersprachlichen Unterricht	16	X		
13	Durchführung sämtlicher Fortbildungsmaßnahmen für Lehrpersonen, die Fördermaßnahmen in Deutsch unterrichten, durch die Pädagogische Hochschule Wien	19	X		

Schlussempfehlungen

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMBF

(1) Ein Berichtswesen wäre aufzubauen, das neben den einzelnen zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen auf Bundes- und Länderebene die damit verbundenen gesamthaften Ziele, das Ausmaß der Zielerreichung sowie relevante Kenndaten abbildet. (TZ 3)

(2) Die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen wäre in Hinblick auf eine Strukturbereinigung in einer Hand zu konzentrieren. (TZ 4, 14)

(3) Es wäre eine standardisierte Lernfortschrittsdokumentation für außerordentliche Schüler mit Migrationshintergrund einzuführen und diese dem Schülerstammblatt beizulegen, um eine durchgängige Dokumentation des sprachlichen Lernfortschritts sicherzustellen. (TZ 5)

(4) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem BMEIA wäre ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darauf hinzuwirken, dass das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen von allen Ländern angewendet wird. (TZ 6)

(5) Es wäre weiterhin darauf hinzuwirken, dass eine direkte Datenweitergabe der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen und der darauf aufbauenden Sprachfördermaßnahmen sowie der Ergebnisse über das erreichte Sprachniveau von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Primarstufe erfolgen kann. (TZ 8)

(6) Bei der Evaluation von Sprachförderkursen wäre insbesondere die Qualität der Maßnahmen bzw. das Ausmaß der Zielerreichung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wäre eine entsprechende Evaluation der Maßnahmen zur Sprachförderung in die Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung (SQA) zu integrieren. (TZ 10)

(7) Für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ wären Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen zu definieren und eine Evaluation der Maßnahme durchzuführen. (TZ 11)

(8) Für den muttersprachlichen Unterricht wären Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen zu definieren und die Zielerreichung wäre zu evaluieren. (TZ 12)

(9) Standardisierte Datenerhebungen wären zur Quantifizierung des Personaleinsatzes und der Ausgaben für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ einzuführen. (TZ 13)

**BMBWF und Stadt-
schulrat für Wien**

(10) Die konzeptionelle Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund wäre durch messbare Zielvorgaben und aussagekräftige Kenngrößen zu ergänzen. (TZ 2)